



Technische Hinweise
Gas
(THW Gas)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Anmeldeverfahren	3
3. Inbetriebsetzung.....	4
4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses).....	5
5. Hausanschluss (Herstellung des Netzanschlusses) § 5 und § 6 NDAV	5
6. Messeinrichtungen und Gas- Druckregelgeräte (§ 22 Messeinrichtungen und § 10 Druckregelgeräte).....	7
7. Kundenanlage	9
7.1 Gasleitungen	12
7.2 Gasverbrauchseinrichtungen	13

1. Geltungsbereich

Siehe auch § 13 und § 20 NDAV

Den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) liegt die „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 08. November (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50) zugrunde. Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Herzo Werke GmbH, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers (VNB) genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die THW legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von §19 NDAV (Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten) fest.

Sie gelten zusammen mit den „Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen“ für alle an das Gasnetz des VNB angeschlossenen Gasanlagen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Technischen Regeln insbesondere dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technischen Regeln für Gas- Installationen (DVGW-TRGI 2008) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Spezielle Hinweise der einzelnen VNB sind zu beachten, da sie beispielsweise Angaben zur Gasbeschaffenheit, zum Versorgungsdruck, zu jeweils eingesetzten Gaszähler- und Gasdruckregelgerätetypen, zu Teilen des Hausanschlusses (HA), oder zum Potenzialausgleich enthalten.

Fragen, die bei der Anwendung der THW auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber der Gasanlagen mit dem VNB.

2. Anmeldeverfahren

Siehe auch § 6 Abs. 1-3, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 2 -3 und § 20 Abs. 1 der NDAV

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit dem VNB über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme Mitteilung zu machen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung des VNB:

- Neuanlagen
- Erweiterungen von Anlagen
- Gasheizungen
- Gasmotoren
- sonstigen Gasverbrauchseinrichtungen

Es ist das Anmeldeverfahren des VNB unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten, wobei dieses Verfahren die Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Gaskundenanlage beinhalten.

Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss, das Gasdruckregelgerät und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Verbrauchsgeräte zu machen, aus denen durch den VNB die gemäß § 6 Abs. 1 NDAV vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.

3. Inbetriebsetzung

Siehe auch § 14 Abs. 1 - 3 NDAV

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technischen Regeln für Gas- Installationen (DVGW-TRGI 2008) zu errichten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist rechtzeitig beim VNB anzumelden.

Fertiggestellte Gaskundenanlagen sind durch das VIU gemäß dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technischen Regeln für Gas- Installationen (DVGW-TRGI 2008) zu prüfen. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmanns auf dem Formular Inbetriebsetzung einer Gasanlage wird dies entsprechend dokumentiert.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt generell durch das VIU.

Der VNB oder dessen Beauftragte, gibt lediglich nach dem Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes durch das Öffnen der Absperrreinrichtungen die Gaszufuhr frei.

Falls das VIU wegen Arbeiten an Teilen der Gasanlage auch andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb setzen muss, so hat er die betroffenen Kunden davon rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)

Siehe auch § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 NDAV

Plombenverschlüsse des VNB dürfen nur vom VIU mit Zustimmung des VNB geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; In diesem Fall ist der VNB unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das dem VNB ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach § 11 des Eichgesetzes nicht entfernt oder beschädigt werden.

5. Hausanschluss (Herstellung des Netzanschlusses) § 5 und § 6 NDAV

Der Gashausanschluss ist der Leitungsabschnitt von der Gasverteilungsnetzleitung bis einschließlich Gas-Hauptabsperreinrichtung (HAE) und besteht aus:

- der Hausanschlussleitung (> 25 mbar mit Strömungswächter)
- ggf. der Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes
- dem Isolierstück
- der HAE
- dem Strömungswächter
- ggf. dem Hausdruckregelgerät (> 25 mbar mit Strömungswächter)

Der Hausanschluss ist Eigentum der VNB.

Die Erstellung, Änderung, Verstärkung von Hausanschlüssen ist unter genauer Angabe mit dem Formblatt „Leistungsanmeldung zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ rechtzeitig beim VNB zu beantragen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Sofern bei Neuanlagen die erforderlichen Planunterlagen nicht bereits durch den Bauherren oder den Architekten beim VNB eingereicht wurden, sind Pläne (1 Lageplan M 1:1000 und ein Kellergrundriss mit Entwässerungsanlagen M 1:100) der Angebotsaufforderung beizufügen.

Für die Verlegung der Hausanschlussleitung gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 Gas-Hausanschlüsse (in der jeweils gültigen Fassung).

Die Anbohrung der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur und die Verlegung der Anschlussleitung einschl. Hauptabsperreinrichtung bzw. Reglereinbau wird vom VNB oder eine von ihm beauftragte Firma durchgeführt.

Das Herstellen von Kernbohrungen/Mauerdurchbrüchen für die Mehrspartenhauseinführung bzw. Gashauseinführung wird in der Regel vom Eigentümer nach Absprache mit VNB veranlasst. Dies gilt auch für das ordnungsgemäße Verschließen der Mauerdurchführung.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses ist DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein.

In der Regel werden sämtliche anfallenden Erdarbeiten vom VNB ausgeführt. Sollte im privaten Grund davon abgewichen werden, ist folgendes zu beachten:

Die Rohrgrabensohle muss aus steinfreiem, sandigem Material bestehen. Bauschutt oder steinreiches Material ist bis auf eine Tiefe von 10 cm unter Rohrunterkante durch eine Sandbettung zu ersetzen. Das Rohr darf auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden. Der Rohrgraben ist so zu verfüllen und zu verdichten, dass Nachsetzungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, ausgeschlossen sind.

Die Verantwortung für sämtliche Rohrgrabenarbeiten ist von der ausführenden Firma zu tragen. Im Rohrgraben ist ca. 30 cm, senkrecht über der Rohrleitung ein gelbes Trassenwarnband zu verlegen.

Werden Gasleitungen in Eigentümer- oder Privatwegen verlegt, sind die Arbeitsraumbreiten freizuhalten.

Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungsstrasse muss von der Strasse her gut zugänglich sein. Die Wiederherstellung des „alten Zustandes“ auf dem Grundstück (befestigte oder bepflanzte Oberflächen) bzw. im Haus des Anschlussnehmers obliegt nach Beendigung der Arbeiten dem VNB.

Bei Temperaturen unter -3°C ist die Verlegung nicht mehr möglich.

Hausanschluss einschließlich Hauptabsperrabrichtung und Hausdruckregler sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahme unzulässig. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflasterung, Überpflanzung, Boden- oder Wandverkleidungen usw. beeinträchtigt werden.

Mit der Hauptabsperrereinrichtung endet der Hausanschluss. Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage. Die Hauptabsperrereinrichtung wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung eingebaut.

Alternativ zum Anschlussraum kann der Hausanschluss auch in einem Anschlusskasten, Mauerkasten oder Schrank vor bzw. am Gebäude enden.

In Sonderfällen kann der VNB die Hauptabsperrereinrichtung (Übergabestelle) in Form eines Übergabeschrankes oder eines erdeingebauten Absperrschiebers auf dem Grundstück des Kunden nahe der Grundstücksgrenze erstellen. Ab Übergabestelle erfolgt die Weiterverlegung, Wartung und der Unterhalt bauseits durch ein beauftragtes VIU. Unmittelbar nach der bauseits erstellten Hauseinführung ist gem. DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technischen Regeln für Gas- Installationen (DVGW-TRGI 2008) sowie dem DVGW Arbeitsblatt G 495/1 (Erstellen von Gas-Hausanschlüssen) eine Absperrereinrichtung einzubauen.

6. Messeinrichtungen und Gas- Druckregelgeräte (§ 22 Messeinrichtungen und § 10 Druckregelgeräte)

Messeinrichtungen und Gas- Druckregelgeräte, die Eigentum des VNB sind, dürfen nur vom VNB, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung des VNB auch vom VIU ein- oder ausgebaut werden (Die nachträgliche Plombierung erfolgt ausschließlich durch VNB).

Art, Größe und Aufstellungsort der Gaszähler sowie der Gas-Druckregelgeräte sind vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen VNB abzustimmen.

Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung (hierzu zählen auch Beschriftungen), Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Ausgebaute Gaszähler bzw. Gas-Druckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen und beim VNB abzugeben.

Werden Schäden und Verluste an Gaszählern sowie Gas-Druckregelgeräten durch das VIU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

Störungen an Druckregelgeräten (z. B. Gasdruckschwankungen) sind umgehend dem VNB zu melden.

An der Hauptabsperreinrichtung stellt der VNB im allgemeinen einen Ruhedruck von etwa 23 mbar zur Verfügung. Falls zum Betrieb von Gasverbrauchseinrichtungen ein höherer Druck erforderlich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit dem VNB vorher rechtzeitig abzustimmen.

Für die Anbringung der Messeinrichtungen sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besondere Zählerräume, Hausanschlussräume oder Wohnungen. Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen werden können.

Auf die Anbringung von aktiven sowie passiven Schutzmaßnahmen ist zu achten.

Zur Befestigung der Einrohrzähler der Größe G 2,5 - G 6 ist eine Einrohr-Gaszähler-Montageplatte zu verwenden (Erlanger Modell).

Bei Gewerbe-Gaszählern G10, G16, G25 sind Anschluss-T-Stücke in verzinkter Ausführung einzubauen.

Als Gaszählerabspernung ist vor dem Anschlussstück ein Kugelhahn in HTB-Ausführung in der entsprechenden Dimension einzubauen. Ist die Verbrauchsleitung länger als 6 m bzw. das Gasgerät nicht im gleichen Raum wie der Gaszähler, so ist immer nach dem Gaszähler eine zusätzliche Abspernung zu setzen.

Für Groß-Messanlagen ab einer Leistung (QAMax) von > 500 kW sind die nachfolgenden techn. Daten zu beachten.

Bei Industrie-Gaszählern ist ein Passstück einzubauen. Die Baumaße sind in dem Info-Blatt Industrie-Gaszähler enthalten. Der Einbau von z. B. Abspernarmanuten, Anschluss-T-Stück, Konsolen usw. wird bei dem erforderlichen Ortstermin festgelegt.

Die Messstrecke für Industriegaszähler besteht aus: Ein- und Auslaufstrecke, Druck-Temperaturmessstelle (Elektroanschluss sowie eine Analogtelefonsteckdose nach Rücksprache mit VNB).

Bei Kesselanlagen > 500 kW Nennwärmeleistung ist in der Regelstrecke zum Schutz des Gaszählers vor Schwingungen und Vibrationen ein Kompensator (Stahlbalg DIN 30681) einzubauen.

Der Einbau von Drehkolbengaszählern ist wegen besonderer Einbauvorschriften mit dem VU abzusprechen.

Gaszähler werden ausschließlich von den VNB (oder nach Rücksprache VIU) angebracht und entfernt.

Die Inbetriebsetzung der Anlage ist beim VNB mittels Formblatt „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ zu beantragen. Das Formblatt ist mindestens 2 Tage vor Zählersetzung dem VNB vorzulegen. Beim Zählereinbau sowie bei der Freigabe der Gasversorgung muss das VIU anwesend sein und das Prüfgerät an die unter Druck befindliche Gasanlage angeschlossen haben, um nach erfolgreicher Prüfung die Anlage in Betrieb zu nehmen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll ist zu erstellen.

Nach der Zählersetzung durch den VNB wird vom VIU die Gasanlage gefahrlos ins Freie entlüftet und anschließend in Betrieb genommen.

Der VNB behält sich das Recht vor, erstellte Anlagen stichprobenweise zu besichtigen. Dadurch wird das VIU in keiner Weise von seiner Verantwortung entbunden.

Im Versorgungsgebiet werden Sicherheitsstopfen der Firma Nunner eingesetzt.

Sollten ab Eingang der Installationsanmeldung beim VNB 12 Monate verstrichen sein, ohne das vom VIU die Fertigstellung gemeldet wurde, wird diese ungültig.

7. Kundenanlage

siehe auch § 13 Abs. 1 - 4 sowie § 19 Abs. 1.- 3 NDAV

Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der HAE bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.

Der Anschluss der einzelnen Gasanlage und Gasverbrauchseinrichtung ist mit dem Formblatt „Anmeldung einer Gasanlage/Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ beim VNB zu beantragen.

Das VIU kann/sollte vor Arbeitsbeginn eine Ortbesprechung mit dem gebietszuständigen Meister vereinbaren. Die Abgasführung ist mit dem zuständigen Kaminkehrermeister abzustimmen.

Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn durch den VNB innerhalb 8 Tagen kein Einspruch erfolgt.

Für bestehende Gebäude muss die Aufstellung von Gasfeuerstätten mit Nennwärmeleistung bis 400 kW außerdem mit dem Vordruck „Aufstellung von Gasfeuerstätten/Abgas-Verbrennungsluftversorgung“ beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister beantragt und von diesem genehmigt werden. Nach Genehmigung ist die Ausfertigung beim VNB einzureichen.

Gasfeuerstätten mit Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW für bestehende Gebäude sowie Anlagen in Neubauten (unabhängig von der Leistungsgröße), sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde der Stadt oder Gemeinde (z. B. Bauamt bzw. Landratsamt) genehmigen zu lassen.

Die Überprüfung der Anschlussmöglichkeiten durch den VNB bezieht sich ausschließlich auf die Hausanschlussleitung, die Messeinrichtung, das Druckregelgerät und das Versorgungsnetz.

Die Berechnung sowie die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung vorhandener Verbrauchseinrichtungen sind vom VIU zu überprüfen und auf Anforderung nachzuweisen.

Bei einer Auswechslung von Gasgeräten gleicher Leistung und gleicher Geräteart ist die „Anmeldung einer Gasanlage“ dem VNB umgehend zuzusenden. Die Zeile „ausgebaute Geräte“ ist unbedingt auszufüllen sowie die vorhandene Zählernummer einzutragen. Die Arbeiten sind mittels Anmeldung (Aufstellung von Gasfeuerstätten) den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen.

Bei Auswechslung von Gasgeräten gegen solche mit anderer, insbesondere höherer Leistung bzw. anderer Geräteart (z. B. GUWH gegen GDWH) ist die Freigabe durch den VNB und den Bezirksschornsteinfegermeister erforderlich (wie Neuanlage). Sollten ab Eingang der Anmeldung beim VNB 12 Monate verstrichen sein, ohne das vom VIU die Fertigstellung gemeldet wurde, wird diese ungültig.

Folgende ausgewählte sicherheitstechnische Forderungen aus den DVGW-TRGI sind zur praxisorientierten Umsetzung beispielhaft aufgeführt:

Bei Einbau und Verwendung von Armaturen und Bauteilen sind die Hinweise und Anleitungen der Hersteller zu beachten.

Ausgleichverschraubungen nach DIN 3387-1 müssen für Innenleitungen zugfest und thermisch erhöht belastbar sein.

Die Anwendung von Dichtungen für Verschraubungen und Flansche ist nur entsprechend den in den DVGW-TRGI genannten Normen zulässig (thermisch erhöht belastbar).

Bei Neuanschlüssen und Auswechslungen von Gasverbrauchseinrichtungen dürfen nur Gasabsperrhähne in geschlossener Bauweise verwendet werden. Der Gasabsperrhahn muss jeweils vom DVGW zugelassen sein.

Durch Auswahl geeigneter Rohrleitungsmaterialien, Zähleranschlussstücke bzw. -platten sowie deren Befestigung ist sicher zu stellen, dass bei der Montage der Gaszähler (und) Gas-Druckregelgeräte keine unzulässigen Spannungen auf die Installation wirken.

Für erdverlegte Außenleitungen gilt hinsichtlich der Gebäudeaus- und Gebäudeeinführung das DVGW-Arbeitsblatt G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ sowie die TRGI 2008. Eine Abstimmung mit dem VNB muss in jedem Fall erfolgen.

Beim Hausanschlusskasten am Gebäude erfolgt die Leitungseinführung über Geländeoberfläche in das Gebäude mittels Mantelrohr. Dabei ist sicherzustellen, dass bei Undichtheiten am Produktenrohr das Gas nach außen abströmt. Durch Abdichtung des Ringspaltes zwischen Produkten- und Mantelrohr mittels Rollring, nicht aushärtender Masse (z. B. Silikon) oder Quetschring mit Überwurf im Gebäude ist dies sicher gestellt.

Die Lage der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. Gebäudeabsperreinrichtungen, z. B. für weitere Gebäude hinter der HAE oder größere Wohnanlagen, Gebäudekomplexe und Schulen, ist in den Gebäuden für das Auffinden dieser Absperreinrichtungen durch Hinweisschilder in dauerhafter Form zu kennzeichnen.

Auch vor Bauteilen, wie z. B. Filter, Magnetventile oder Gasdruckregelgeräte, sofern diese nicht erhöht thermisch belastbar (HTB) sind, ist unter Beachtung des Bestandsschutzes der Einbau einer thermisch auslösenden Absperreinrichtung (TAE) erforderlich.

Werden Leitungen verdeckt verlegt, z. B. in Schächten, Kanälen oder abgehängten Decken und Vorwandinstallationen, gilt Verfüllung oder Hinterlüftung der Hohlräume. (siehe G 600/TRGI 2008)

Für die Verlegung von Rohrleitungen unter Putz oder unter dem Estrich ist auf besonderen Korrosionsschutz zu achten. (siehe G 600/TRGI 2008)

Es ist ein Potentialausgleich entsprechend VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 herzustellen. Diese Arbeit ist von einem zugelassenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag des Abnehmers auszuführen.

Um eine Aufhebung des nach VDE 0190 geforderten Potentialausgleichs beim Einbau von Rohrkupplungen in Gasleitungen zu verhindern, dürfen nur Kupplungen verwendet werden, die eine metallische und elektrisch einwandfreie Überbrückung gewährleisten.

7.1 Gasleitungen

Querschnitt, Art und Anzahl der Verteilungsleitungen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen und der zu erwartenden gleichzeitigen Belastung festzulegen und im Hinblick auf die technische Ausführung der Übergabestelle mit dem VNB abzustimmen.

Erdverlegte Grundstücksleitungen (z. B. vom Vorder- zum Rückgebäude) können von der Installationsfirma verlegt werden. Erdverlegte Leitungen sind Einzumessen und in Bestandsplänen festzuhalten. Der Plan ist dem Anschlussnehmer auf Verlangen auszuhändigen.

Verbindungen in erdverlegten Grundstücks-Stahlleitungen sind unabhängig von ihren Nennweiten zu schweißen. Die Schweißarbeiten dürfen nur von qualifizierten Schweißern ausgeführt werden.

Bei erdverlegten Gas-Kunststoffleitungen sind die DIN-DVGW-Vorschriften sowie die Verlegerichtlinien der Hersteller einzuhalten.

Um eine Aufhebung des nach DIN VDE 0190 geforderten Potentialausgleichs bei Einbau von Rohrkupplungen in Gasleitungen zu verhindern, dürfen nur Kupplungen verwendet werden, die eine metallische und elektrisch einwandfreie Überbrückung gewährleisten.

7.2 Gasverbrauchseinrichtungen

Im Versorgungsgebiet des VNB wird normalerweise Erdgas der Gruppe H verteilt.

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, welche DVGW-zertifiziert sowie mit einer CE -Zulassung versehen sind.

Der Nennwärmeleistungsbereich eines Wärmeerzeugers gibt die niedrigste und höchste bei normalem Betrieb nutzbare Wärmemenge je Zeiteinheit an. Weicht die tatsächlich eingestellte Nennwärmeleistung davon ab, so ist ein Zusatzschild anzubringen. Die ausführende Firma trägt die tatsächlich eingestellte Nennwärmeleistung sowie ihre Adresse auf diesem Zusatzschild ein.

Es ist darauf zu achten, dass das Leistungsschild an der gebrauchsfertig angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtung jederzeit leicht abgelesen werden kann. Ist dies in besonderen Fällen konstruktiv nicht zu verwirklichen, so sind die Angaben des Leistungsschildes an einer sichtbaren Stelle zu wiederholen oder durch Vorlage von Unterlagen glaubhaft nachzuweisen.